**Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Marl**

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 1 Allgemeines**

 Die Stadtbibliothek erfüllt die gemeinnützige Aufgabe, Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Tonträger) im Dienst der Bildung, Fortbildung, Unter­richtung und Unterhaltung zur Benutzung bereitzustellen.

**§ 2 Benutzerkreis**

 Die Benutzung der Stadtbibliothek ist natürlichen Personen und juristi­schen Per­sonen auf privatrechtlicher Grundlage gestattet.

**§ 3 Anmeldung**

1. Wer sich anmeldet, muss zur Feststellung der Person und der Wohnung einen amtlichen Ausweis vorlegen und durch Unterschrift die Be­nutzungs- und Entgeltordnung anerkennen. Die Benutzerinnen und Benutzer erklä­ren sich da­mit einverstanden, dass die folgenden personenbezogenen Daten gespei­chert werden: Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum.

2. Personen unter 18 Jahren müssen die Anerkennung der Benutzungs- und Ent­geltordnung durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nachwei­sen. Außerdem ist bei der Anmeldung ein amtlicher Ausweis eines Erzie­hungs­berechtigten vorzulegen.

3. Juristische Personen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schrift­lich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen.

4. Nach der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt, der nicht über­trag­bar ist und Eigentum der Stadt Marl bleibt. Verlust, Anschrift- und Namens­ände­rungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzei­gen. Bis zur Mel­dung des Verlustes haften eingetragene Benutzerinnen und Benutzer für Schä­den, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.

1. Der Benutzerausweis ist bei missbräuchlicher Verwendung der Stadt­biblio­thek zurückzuge­ben.

6. Gemäß dem Kooperationsvertrag der Städte Haltern, Marl und Recklinghausen wird bei Personen, die über einen gültigen Benutzerausweis der Stadtbüchereien Haltern und Recklinghausen verfügen, der Benutzerausweis dieser Städte anerkannt und von den Benutzerinnen und Benutzern kein entsprechendes Entgelt für die Benutzung verlangt. Im Übrigen gilt auch für diese Personen bei der Benutzung der Stadtbibliothek Marl das Marler Ortsrecht.

**§ 4 Benutzung**

1. Benutzerinnen und Benutzer können Medien nur mit ihrem Benutzerausweis entlei­hen. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Sie kann aus Grün­den der Betriebsorganisation (z. B. bei Schließungszeiten) verändert wer­den. Für bestimmte Medien (z. B. Tonträger, DVDs) kann die Leihfrist verkürzt wer­den. In besonderen Fällen (z. B. stark genutzte Medien) kann die Leih­frist verändert und die Anzahl der zu entleihenden Medien durch die Biblio­theks­leitung beschränkt werden. Präsenzbestände werden in der Re­gel nicht verliehen.

2. Benutzerinnen und Benutzer dürfen entliehene Medien nicht an Dritte weitergeben.

3. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist in der Ausleihstelle zurückzuge­ben, aus der sie entliehen wurden

4. Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Versäumnisentgelt im Rahmen des Ent­gelttarifs zu zahlen.

5. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Marl vereinbart.

**§ 5 Sonderregelungen bei Tonträgern, visuellen Medien (z. B. Dias), audio­visuellen Medien (z. B. DVDs) sowie bei Nutzung von Computern in der Stadtbibliothek**

1. Die Benutzerinnen und Benutzer haften dafür, dass die Medien nach Benutzung in glei­cher Qualität erhalten bleiben. Beschädigungen durch Verwendung von technisch ungeeigneten oder schadhaften Geräten verantworten die Benutzerinnen und Benutzer.

2. Die Benutzerinnen und Benutzer haften persönlich dafür, die Bestimmungen des Ur­he­berrechts zu beachten (z. B. Verbot der Überspielung oder der ge­werb­li­chen Weiterverwendung).

3. Audio- und Videokassetten müssen vor der Rückgabe zurückge­spult werden.

4. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, besonders nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.

5. Die von der Bibliothek zur Verfügung gestellten Computer dienen der Information und dem wissenschaftlichen Arbeiten. Die Stadtbibliothek setzt zur Unterbindung des Aufrufs von Gewalt verherrlichenden, pornographischen, politisch brisanten Internetangeboten eine Filtersoftware ein. Eine Garantie, dass nicht dennoch unerwünschte oder verbotene Inhalte aufgerufen werden können, kann nicht übernommen werden.

 Es ist den Benutzerinnen und Benutzern untersagt, Bestellungen von den Computern der Stadtbibliothek aus im Internet aufzugeben, Einstellungen an den Geräten, den Peripheriegeräten, den Programmen oder den Betriebssystemen vorzunehmen. Ebenso ist es untersagt, mitgebrachte Software auf den Geräten der Stadtbibliothek zu benutzen oder zu installieren. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung. Für jede Beschädigung der Geräte und für jeden erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung des Ausgangszustandes der installierten Software ist der/die Benutzer/in bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter voll ersatzpflichtig.

**§ 6 Regionaler und überregionaler Leihverkehr**

1. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Marl vorhanden sind, können gegen Entgelt im „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ nach der je­weils gültigen Leihverkehrsordnung beschafft werden.

2. Die Stadtbibliothek fordert Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Leih­ver­kehrs­bestellung von der abgebenden Bibliothek in Rechnung ge­stellt werden, von den Benutzerinnen und Benutzern zurück.

**§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien und Haftung**

1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfäl­tig zu behandeln und vor Beschädigung, Beschmutzung und Veränderung zu bewahren.

2. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sind unverzüglich anzu­zei­gen. Benutzerinnen und Benutzer dürfen Beschädigungen nicht selbst beheben. Benutzerinnen und Benutzer müssen den entstandenen Schaden auch im Falle des Diebstahls ersetzen. Für nicht mehr verwendbare oder verlorene Me­dien sind Kosten in der Höhe zu erstatten, die die Wiederbeschaffung zum Zeit­punkt des Verlustes ermöglicht. Können die Medien nicht wiederbe­schafft werden, ist der Erstbeschaffungspreis zu zahlen. Die Zahlung von Ver­säumnisentgelten bleibt hiervon unberührt.

**§ 8 Hausordnung**

 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek üben das Hausrecht aus. Ta­schen sind in die Taschenschränke einzuschließen. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

**§ 9 Entgelttarif**

 Der jeweils gültige Entgelttarif ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgelt­ord­nung.

**§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

 Personen, die gegen Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung mehr­fach oder nachhaltig verstoßen haben, können von der Benutzung der Stadt­bibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlos­sen werden.

**§ 11 Inkrafttreten**

 Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 18. November 2010 ist gleichzeitig aufgehoben.

**Entgelttarif**

vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Marl in der Fassung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1. Entgelt pro Benutzerausweis**

Die Benutzerinnen und Benutzer können zwischen vier Varianten wählen:

|  |  |
| --- | --- |
| a) Print-Medien-Ausweis, Benutzerausweis Modell A  |   |
|   |   |
| Dieser Ausweis berechtigt zum kostenlosen Ausleihen von Büchern und Zeitschriften, gültig für 12 Monate ab Ausstellungsdatum  |   |
|   |   |
| Für Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Jugendleitercard, in Marl tätige Lesepatinnen und –paten, Lehrerinnen und Lehrer von Schulen, die einen Kooperationsvertrag mit der Stadtbibliothek geschlossen haben.  | kostenlos |
| Für Studierende, Bezieher von  | 6,00 € |
| Für Benutzerinnen und Benutzer über 18 Jahre | 12,00 €  |
|   |   |
| b) AV-Ausweis, Benutzerausweis Modell B  |   |
|   |   |
| Dieser Ausweis berechtigt zur kostenlosen Ausleihe von AV-Medien gültig für 12 Monate ab Ausstellungsdatum   | 18,00 €  |
|   |   |
| c) Superausweis, Benutzerausweis Modell C  |   |
|   |   |
| Dieser Ausweis berechtigt zur Ausleihe sämtlicher ausleihbarer Medien, gültig für 12 Monate ab Ausstellungsdatum  |   |
|   |   |
| Für Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleitercard oder des Marler Freizeitpasses, in Marl tätige Lesepatinnen und –paten, Lehrerinnen und Lehrer von Schulen, die einen Kooperationsvertrag mit der Stadtbibliothek geschlossen haben.   |  18,00 € |
| Für Studierende, Bezieher von  | 23,00 €  |
| Für Benutzerinnen und Benutzer über 18 Jahre  | 28,00 €  |
|   |   |
| d) Tagesausweis  |   |
|   |   |
| Dieser Ausweis berechtigt zur einmaligen Ausleihe von Print-Medien, sowie zur Nutzung der PC-Arbeitsplätze,gültig für einen Tag  | 3,00 €  |
|   |   |
| **2. Zusätzliche Einzelentgelte**  |   |
|   |   |
| a) Für die Ausleihe von **AV-Medien pro Medium** für die Benutzerinnen undBenutzer, die einen **Tagesausweis** oder einen **Printmedienausweis vorlegen** | 0,50 bis 2,50 €  |
| b) Für die Ausleihe von **Büchern und Zeitschriften pro Medium** für die Benutzerinnen undBenutzer, die einen **AV-Ausweis** vorlegen   | 2,50 €  |
|   |   |
| **3. Ersatzausweise**   |  5,00 € |
|   |  |
|   |   |
| **4. Fernleihbestellung**  |   |
|   |   |
| Entgelt pro bestellter Medieneinheit |   2,50 € |
| Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Einrichtungerhoben werden, sind von der Benutzerin bzw. dem Benutzer zusätzlich zu tragen.  |   |
|   |   |
| **5. Vorbestellungen**   |   |
|   |   |
| Entgelt pro Medium   | 2,00 €   |
|   |   |
| **6. Entfernte oder beschädigte Buchungsetiketten**   | 1,00 €  |
|   |   |
| **7. Versäumnisentgelte für das Überschreiten der Leihfrist**  |   |
|   |   |
| **a) Ausleihe von Medien ohne zusätzliches Einzelentgelt** |   |
|   |   |
| bis einschließlich 7 Kalendertage nach Fristablauf   | **4,00 €** (1. Mahnstufe)  |
| vom 8. bis einschl. 14. Kalendertag   | **12,00 €** (2. Mahnstufe)  |
| vom 15. bis einschl. 21. Kalendertag   | **20,00 €** (3. Mahnstufe)  |
|   |   |
|  |   |
|   |   |
| **b) Ausleihe von Medien mit zusätzlichem Einzelentgelt**  |   |
|   |   |
| bis einschließlich 7 Kalendertage nach Fristablauf    | **4,00 €** (1. Mahnstufe)   |
| vom 8. bis einschl. 14. Kalendertag    | **12,00 €** (2. Mahnstufe)   |
| vom 15. bis einschl. 21. Kalendertag    | **20,00 €** (3. Mahnstufe)   |
| **Pro Mahnstufe** wird außerdem je Medium das **zusätzliche Einzelentgelt noch einmal** **erhoben.**  |   |
|  |   |
|  |  |
|   |   |
| **9. Fotokopien (selbst zu fertigen) je Blatt** | 0,10 € |
|   |   |
| **10. EDV-Ausdrucke:** Entgelt je angefangene Seite  | 0,10 € |
|    |   |